

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Klimabonus**“ im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Schaffung von Anreizsystemen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen durch Unternehmen, Kommunen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger,
 - b. den Erwerb und Erstellung von Klima-Zertifikaten und diese Zertifikate für regionale Treibhausgas-Neutralisierung einzusetzen. Hierbei handelt es sich z.B. um Berechtigungen i.S.v. § 3 Nr. 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz oder Zertifikate nach anerkannten Standards des freiwilligen Marktes (z.B. VCS, Gold Standard),
 - c. die Durchführung von Bildungs- und Bewusstseinsarbeit insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Herausgabe von Informationsmaterial, Seminare, Workshops, Kampagnen, Internetauftritt,
 - d. die Förderung von regionalen Projekten zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen, etwa durch Solarenergie-, Wasserkraft-, Biomasse und anderen Energiesparpotentialen,
 - e. das Anpflanzen von Bäumen und Aufforsten von Wäldern im Inland. Der Verein wirkt darauf hin, dass zusätzliche Wälder gepflanzt sowie Wälder vor der Zerstörung gerettet werden und die Biomasse in bestehenden Wäldern angereichert wird,
 - f. Die Förderung von Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass die Treibhausgasbilanz auch durch andere Natursysteme verbessert wird. Dies kann z.B. durch Renaturierung von Mooren oder Humusaufbau geschehen.
- (3) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (4) Der Zweck des Vereins wird auch – entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung – verwirklicht durch die Herausgabe von Informationsmaterialien und Studien oder die Erteilung von Unterricht bzw. die Verbreitung von Ausarbeitungen und von Artikeln, um damit das Bewusstsein der Bevölkerung mit Hinblick auf ökologische Zusammenhänge insbesondere der Klimastabilisierung zu schärfen und das Wissen der Bevölkerung diesbezüglich zu erweitern.

- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
- (3) Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Fördermitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrags. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (5) Jede juristische Person wird von einer natürlichen Person vertreten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen sowie an Entscheidungen mitzuwirken.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann bei Bedarf an ein weiteres Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Mitgliedsantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann dies von der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlüsse müssen vom Vorstand ohne Namensnennung

mit entsprechender Begründung auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Bei Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend als letzte Instanz des Vereins.

- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Verwaltung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts und des Prüfungsberichts der RechnungsprüferInnen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der RechnungsprüferInnen
 - e) Beschluss über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.
- (4) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Behandlung der Anträge ergibt (Dringlichkeitsanträge).

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann bei juristischen Personen nur von einer Person mit Vertretungsrecht ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden grundsätzlich nach dem Mehrheitsprinzip gefasst, sofern die Mitgliederversammlung, die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben. Des Weiteren können auf Antrag Beschlüsse auch geheim gefasst werden.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für die Änderung einzelner Zweckbestimmungen des Vereins wie in § 2 beschrieben oder Teile dieser Zweckbestimmungen ist eine Mehrheit von 4/5 der teilnehmenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine Erklärung in Textform ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung erklären.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- (5) Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein anderes Vorstandsmitglied zu berufen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes vertreten sind.
- (7) Beschlüsse können im Umlaufverfahren per Email getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsvollmacht – zu erteilen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Dies kann auch im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG geschehen.
- (11) Bei Bedarf kann der Vorstand Vereinsämter entgeltlich auf der Basis eines Dienst- bzw. Werksvertrages, angestellt gegen angemessene Zahlung oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung einsetzen. Dies kann auch im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG geschehen.

§ 11 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die / den Vorsitzende/n und dessen / deren Stellvertreter/innen vertreten. Alle drei vorgenannten Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Rechnungsprüfung betraut werden.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die RechnungsprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 13 Haftung

- (1) Die Organmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Vereins abzuschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den BUND Kreisverband Marburg-Biedenkopf, Krummbogen 2, 35039 Marburg mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.12.2019 beschlossen.